

Satzung

der Stadt Ochsenfurt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO), jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ochsenfurt in seiner Sitzung am 31.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- 1.1 Zur Behebung städtebaulicher Missstände innerhalb des abgegrenzten Gebietes der Altstadt von Ochsenfurt - für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind - wird das in Absatz 1.2 und 1.3 näher bezeichnete Gebiet hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.
- 1.2 Das Sanierungsgebiet mit einer Fläche von ca. 21,13 ha umfasst alle Grundstücke bzw. Teilgrundstücke innerhalb der in beiliegendem Lageplan vom 29.11.2011 (Plan "Abgrenzung Sanierungsgebiet Altstadt", erstellt von FP7 am 29.11.2011) im Maßstab 1:2.500 abgegrenzten Fläche.
- 1.3 Der Lageplan im Maßstab 1:2.500 mit den äußeren Grenzen des Sanierungsgebietes „Altstadt“ ist Bestandteil dieser Satzung und kann im Bauamt der Stadt Ochsenfurt während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.
- 1.4 Die Begründung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung und kann im Bauamt der Stadt Ochsenfurt während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.
- 1.5 Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.
- 1.6 Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Altstadt“.

§ 2

Verfahren

- 2.1 Die Sanierungsmaßnahme wird im Vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.
- 2.2 Die Frist, innerhalb derer die Sanierungsmaßnahme abgeschlossen sein soll, endet nach § 142 Abs. 3 BauGB am 31.12.2026.

§ 3 Genehmigungspflichten

- 3.1 Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.
- 3.2 Im Sanierungsgebiet steht der Stadt ein Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Gleichzeitig treten die Satzungen vom 12.3./02.07.1979 und 19.03.1998 außer Kraft

Ochsenfurt, den 31.01.2012
Stadt Ochsenfurt


.....
Friedrich
1. Bürgermeister



Hinweise:

1. Die Sanierung soll innerhalb von 15. Jahren nach Inkrafttreten der Satzung über die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet durchgeführt werden, § 142 Abs. 3 BauGB.
2. Die Sanierungssatzung kann in den Amtsräumen des Stadtbauamtes in Ochsenfurt, Pestalozzistraße 1, 2. Stock, links, Zimmer 202, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
3. Ferner wird auf folgendes hingewiesen: nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ochsenfurt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 214 Abs. 2 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Mit der städtebaulichen Planung wurde die FREIE PLANUNGSGRUPPE 7, Büro für Stadtplanung und Architektur, Ludwigstraße 57, 70176 Stuttgart (Ansprechpartnerin: Dipl.-Ing. Petra Zeese, Tel. 0711/96782-0) beauftragt. Dort und im Stadtbauamt (Ansprechpartnerin: Frau Balk, Tel. 09331/8736-0) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Abgrenzungen

--- Geltungsbereich Sanierungsgebiet "Altstadt"
ca. 21,13 ha



ALTSTADTSANIERUNG OCHSENFURT

Geltungsbereich
SG "Altstadt"

Malsab	Datum	Plannummer
12.500	28.11.2011	0 6 2

FPZ
FREIPLANUNGSGRUPPE 7
Stadt- und Landschaftsplanung und Architektur
Luitpoldstr. 207A Ochsenfurt, Tel. 0711 / 9439-0
www.fpz.de
Udo Richter, Peter Schöberl, Ulf Schöberl, Hans-Joachim
Schöberl, Peter Schöberl und Schöberl - BKA, BBE

002 Sanierungsplan_Ochsenfurt_Altstadt_Sanierungsgebiet_SG_20110204.dwg